

Antrag

der Abgeordneten Christina Schenk, Pia Maier, Monika Balt, Dr. Klaus Grehn, Heidemarie Lüth, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Eigenständige Existenzsicherung durch Rückkehr in den Beruf statt nahehelicher Unterhaltsabhängigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geschiedene haben nach geltendem Recht einen Anspruch auf nahehelichen Ehegattenunterhalt. Unterhaltsabhängig sind fast ausschließlich Frauen, da ihre Erwerbsbiografie weit häufiger als die von Männern ehe- und kindbedingte Unterbrechungen aufweist.

Mit der nahehelichen Alimentierung geschiedener Frauen durch den früheren Ehemann wird das Versorgerprinzip der „Alleinverdiener-Ehe“ nach der Scheidung fortgesetzt. Dieses Versorgerprinzip ist aber weder während noch nach der Ehe mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz vereinbar, denn es macht Frauen finanziell vom Einkommen des Ehemannes abhängig, erschwert ihre Teilhabe am Erwerbsleben und verhindert ihre eigenständige Eingliederung in die sozialen Sicherungssysteme.

Die Einverdiener-Ehe wird durch eine Reihe staatlicher Anreize explizit gefördert – wie z. B. durch das Ehegattensplitting oder durch die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt eine Hinterbliebenenrente, ohne dass vom Versicherten zusätzliche Beiträge gezahlt werden. Formal sind diese Anreize zwar geschlechtsneutral, sie zeigen jedoch geschlechtsspezifische Wirkungen: Vor allem für Frauen machen sie einen zeitweisen Berufsausstieg attraktiv, während der Ehemann mit seinem Erwerbseinkommen die alleinige finanzielle Sicherung der Familie übernimmt. Zusätzlich wird in Westdeutschland die Erwerbsmöglichkeit für Frauen mit Kindern künstlich eingeengt durch ein ungenügendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen. Daher spielt die Einverdiener-Ehe in Westdeutschland immer noch eine quantitativ bedeutende Rolle.

Obwohl heute die weit überwiegende Mehrheit der Frauen – auch in Westdeutschland – vor ihrer Eheschließung erwerbstätig war oder zumindest eigenständige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche hatte, verlieren viele von ihnen spätestens nach der Geburt eines Kindes ihre finanzielle Eigenständigkeit. Zwar behalten sie – von Ausnahmen abgesehen – noch ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder -hilfe, so lange sie im Rahmen ihrer „Elternzeit“ (früher „Erziehungsurlaub“) aus dem Erwerbsprozess aussetzen oder wegen der Übernahme häuslicher Pflegetätigkeiten ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Sie verlieren ihre Ansprüche jedoch spätestens, wenn sie bestimmte Zeiten überschreiten.

Rund 40 % der verheirateten Frauen im erwerbsfähigen Alter sind nicht erwerbstätig und auch nicht über gemeldete Arbeitslosigkeit in die sozialen Sicherungssysteme integriert – im Gegensatz zu Ostdeutschland, wo dies nur auf 25 % der verheirateten Frauen zutrifft (Zahlen: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 1998).

Zu den traditionellen Versorgerehen müssen auch die Ehen gezählt werden, in denen Hausfrauen (bzw. Hausmänner) in geringfügigen Nebenbeschäftigungen mit einem Entgelt bis zu 325 Euro monatlich arbeiten. Für sie zahlen Arbeitgeber monatlich ab 1. April 1999 Pauschalbeiträge von 12 % des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie 10 % an die gesetzliche Krankenversicherung. Sie sind jedoch in der Regel nicht in der Arbeitslosenversicherung und haben mithin keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III. Zu einer eigenständigen Existenzsicherung tragen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht bei.

Neben der traditionellen Versorger-Ehe existiert vor allem in Westdeutschland noch eine modernisierte Form dieses Ehemodells: Die Zuverdiener-Ehe – der Mann arbeitet Vollzeit, die Frau in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis Teilzeit, meist nicht mehr als 20 Wochenstunden. In der modernisierten Versorger-Ehe wird die konventionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Allgemeinen beibehalten. In Westdeutschland sind 60 % aller versicherungspflichtig erwerbstätigen Ehefrauen Teilzeit erwerbstätig – nicht eingerechnet Frauen in geringfügigen Nebenbeschäftigungen (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 1998). Teilzeiterwerbstätige Frauen sind aufgrund ihres geringen Verdienstes in den meisten Fällen trotz Berufsausübung abhängig vom Einkommen des Ehemannes. In Ostdeutschland spielt die Teilzeitarbeit bei verheirateten Frauen mit 26 % eine signifikant geringere Rolle.

Für die Situation nach der Scheidung sind folgende Aspekte typisch:

1. Sowohl in ihrer traditionellen als auch in ihrer modernisierten Form stellt die Versorger-Ehe für Frauen im Scheidungsfalle zwangsläufig ein Verarmungsrisiko dar. Dieses Risiko kann auch durch den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, der Partnern bei „ehebedingter Bedürftigkeit“ zusteht, nicht aufgefangen werden: Nur 11 % der geschiedenen Frauen in Westdeutschland und 1 % der geschiedenen Frauen in Ostdeutschland leben „überwiegend“ vom Unterhalt des früheren Ehemannes (Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, IAB Kurzbericht 2/16. Februar 2001). Meist reicht das Einkommen des Mannes nicht für die Finanzierung zweier getrennter Haushalte, oft ist auch die Zahlungsbereitschaft nur gering, so dass geschiedene Männer versuchen, die Unterhaltsverpflichtung durch Manipulation ihrer Einkommenshöhe zu umgehen. Für den Durchschnitt geschiedener Frauen gilt trotz Unterhaltsanspruch: Ihr Pro-Kopf-Einkommen sinkt nach der Scheidung durchschnittlich um 44 %, bei denen, die Kinder haben, immerhin noch um 37 %. Auch das Einkommen der Männer verringert sich nach der Scheidung, jedoch liegt ihr Einkommensverlust im Durchschnitt nur bei 7 % (Zahlen: Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung; hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1999). Die Unterhaltsberechtigung fängt mithin die Risiken der Versorger-Ehe von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht auf.
2. Geschiedene Hausfrauen haben nach Auflösung einer traditionellen Versorger-Ehe keine oder nur unzureichende Ansprüche nach dem SGB III. Qualifikationsverluste aufgrund der langjährigen Berufsunterbrechung müssen sie aus eigener Kraft wieder ausgleichen. Dazu reichen jedoch ihre finanziellen Ressourcen in der Regel nicht aus. Vor allem in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit ist die Rückkehr in den Beruf für Hausfrauen (und Hausmänner) mit großen Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt verbunden. Sie können, obwohl sie

es dringend benötigen, das vorrangige Instrument zur Eingliederung in die Erwerbsarbeit, die Leistungen nach dem SGB III, nicht oder nur in geringem Umfang nutzen. Das trifft auch für Frauen oder Männer in geringfügigen Beschäftigungen zu, es sei denn, sie weisen mindestens zwei dieser Beschäftigungsverhältnisse auf. Geschiedene Hausfrauen bleiben daher oft jahrelang von Alimentierung abhängig – entweder vom Unterhalt des früheren Mannes, oder von der Sozialhilfe. Der überproportional hohe Anteil geschiedener Frauen in der Sozialhilfe – Trennung und Scheidung sind bei Frauen mit die häufigste Einzelursache für Sozialhilfebezug – zeigt, dass vielen von ihnen nach der Scheidung die eigenständige Existenzsicherung mit Erwerbstätigkeit nicht mehr oder erst sehr spät gelingt.

3. Eine versicherungspflichtige Teilzeiterwerbstätigkeit führt zwar zur Einbindung in die sozialen Sicherungssysteme, bringt aber aufgrund des geringen Verdienstes meist erhebliche Lücken in der Existenzsicherung mit sich. Der Aufstockungsunterhalt, der teilzeiterwerbstätigen Frauen oder Männern nach der Scheidung unter bestimmten Bedingungen zusteht, füllt diese Lücken höchstens kurzfristig, zögert aber auf längere Sicht die eigenständige Existenzsicherung hinaus. In den meisten Fällen sind bei Teilzeiterwerbstätigkeit Verarmungstendenzen auch im Alter zu erwarten, da die Rentenansprüche in der Regel nur gering sind.
4. Von den monatlichen Zahlungen sind im Falle einer Wiederverheiratung des oder der Unterhaltspflichtigen nicht nur Unterhaltspflichtige selbst betroffen, sondern alle Mitglieder der neuen Familie. Der „Selbstbehalt“ sichert zwar das Existenzminimum des (der) Zahlpflichtigen. Aber die finanziellen Verpflichtungen mindern den Lebensstandard der neuen Familie oft erheblich. Es entsteht die paradoxe Situation, dass einerseits der geschiedenen Ehefrau (bzw. dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehemann) mit jüngeren Kindern eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur bedingt zugemutet werden kann, andererseits aber die neue Ehefrau (der neue Ehemann) auch mit jüngeren Kindern erwerbstätig sein muss, um den Lebensunterhalt zu sichern. Für Unterhaltspflichtige ist eine Inanspruchnahme der „Elternzeit“ nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz so gut wie unmöglich, da sie dann ihrer Unterhaltspflicht nicht mehr nachkommen können. Die Entscheidungsmöglichkeiten über die Ausgestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind somit in der neuen Familie erheblich eingeschränkt.
5. Der in der Rechtsprechung vorherrschende Grundsatz, eine Erwerbstätigkeit bei der Versorgung jüngerer Kinder für unzumutbar zu erklären und Müttern deshalb Unterhaltsansprüche einzuräumen, ist nicht dazu angetan, die soziale Situation von Müttern und Kindern nach der Scheidung positiv zu beeinflussen. Vor allem bei Frauen mit mehreren Kindern verzögert sich aufgrund dieses Anspruchs die Berufsrückkehr oft so lange, bis eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung fast aussichtslos ist. Die Lebensqualität der betroffenen Kinder verschlechtert sich damit ebenfalls, denn sie teilen das Armutsrisiko ihrer Mütter: Kinder geschiedener Mütter stellen die größte Einzelgruppe unter den Kindern dar, die Sozialhilfe beziehen.

Hausfrauen (bzw. Hausmänner) haben mit ihrer Haushaltsarbeit dem Partner den vollen beruflichen Einsatz ermöglicht und damit zu seinem beruflichen Erfolg oder zur Stabilisierung seines beruflichen Status beigetragen. Sie selbst haben dabei in aller Regel den Anschluss an ihren erlernten Beruf verloren. Dies wird in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit zum gravierenden Nachteil für eine eigenständige Existenzsicherung. Das System, Frauen (oder Männer) nach der Scheidung durch den geschiedenen Partner/die geschiedene Partnerin zu alimentieren statt ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern, hat sich folglich nicht bewährt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Hausfrauen und Hausmännern die Rückkehr in den Beruf zu erleichtern und ihnen damit den Weg zu einer eigenständigen Existenzsicherung zu ebnen.

Dazu gehört

a) die Hilfe zur eigenständigen Existenzsicherung durch Rückkehr in den Beruf. Dies soll mit der Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Hausfrauen und Hausmänner geschehen, damit ihnen, wenn sie wieder erwerbstätig sein wollen oder müssen, Leistungen nach dem SGB III zustehen. Damit wird langfristig die naheheliche Unterhaltsabhängigkeit von Frauen (oder von Männern) nach der Scheidung zugunsten einer eigenständigen Existenzsicherung beseitigt und darüber hinaus die verdeckte Arbeitslosigkeit von Frauen aufgedeckt.

Dazu soll der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, das

1. regelt, dass Hausfrauen und Hausmänner im erwerbsfähigen Alter, deren Ehen nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, versicherungspflichtig in die Arbeitslosenversicherung entsprechend den dafür geltenden Regelungen aufzunehmen sind. Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind Personen,
 - die bereits versichert sind,
 - die sich mit Beschäftigungsgarantie in der „Elternzeit“ nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERZGG) befinden,
 - die arbeitslos gemeldet sind und Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III haben sowie Personen,
 - die aufgrund der Regelungen des § 28 des SGB III versicherungsfrei sind,
2. eine Beitragsbemessung festlegt, die es Einverdiener-Familien finanziell ermöglicht, regelmäßige Beiträge für die nichterwerbstätige Ehepartnerin bzw. den Ehepartner zu zahlen,
3. Hausfrauen oder Hausmännern, die sich nach einer Berufsunterbrechung arbeitslos melden und wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf alle anderen entsprechenden Leistungen nach dem SGB III garantiert,
4. sicherstellt, dass eine erworbene Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenhilfe nicht erlischt, wenn der Anspruch nur deshalb nicht geltend gemacht wurde, weil der bzw. die Berechtigte wegen des Einkommens des Ehepartners oder der Ehepartnerin nicht als bedürftig galt; der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe soll nach der Trennung vom Partner bzw. von der Partnerin wieder aufleben,
5. eine Stichtagsregelung für die Öffnung der Arbeitslosenversicherung für diejenigen Hausfrauen und Hausmänner enthält, die ihre Ehe nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen haben; bestehenden Ehen wird Bestandsschutz garantiert,
6. den Ehen, die dem Bestandsschutz unterliegen, die Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht eröffnet,
7. die Verpflichtungen Geschiedener zu gegenseitigem Unterhalt durch die in den Punkten 1 bis 6 genannten Maßnahmen ersetzt.

Zur Erleichterung der Berufsrückkehr und damit zur eigenständigen Existenzsicherung gehört ebenfalls

- b) durch eine Änderung des SGB III eine Grundsicherung für Arbeitslose einzuführen, die im Bedarfsfall die Lohnersatzleistungen bis zum Existenzminimum aufstockt,
- c) durch Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu ermöglichen.

Parallel zu der Aufnahme von Hausfrauen und Hausmännern in die Arbeitslosenversicherung müssen weitere gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung und zum Ausbau eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes Frauen und Männer darin unterstützen, die Familienarbeit paritätisch zu teilen.

Berlin, den 30. Mai 2002

Christina Schenk
Pia Maier
Monika Balt
Dr. Klaus Grehn
Heidemarie Lüth
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Allgemeine Begründung

Der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt stammt aus einer Zeit, als eine Reihe rechtlicher Bestimmungen Frauen eine gleichberechtigte Erwerbstätigkeit untersagten. Vor allem verheiratete Frauen waren in Westdeutschland bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts von diesen Restriktionen betroffen:

- Trotz grundgesetzlich verankerten Rechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern war es Frauen erst 1957 möglich, ohne Einwilligung des Ehemannes erwerbstätig zu sein.
- Noch bis zur Ehe- und Familienrechtsreform im Jahr 1977 sah das Gesetz verbindlich eine eheliche Arbeitsteilung vor, die der Ehefrau die Haus- und Familienarbeit und dem Ehemann die Aufgabe des Familienernährers zuwies.
- Zusätzlich waren für Frauen die Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt mit Berufstätigkeit selbst zu verdienen, erheblich eingeschränkt, weil sie weit geringere Bildungs- und Ausbildungschancen hatten als ihre männlichen Altersgenossen.

Ein Unterhaltsanspruch nach der Scheidung war damit für Frauen existenziell notwendig.

Als der Gesetzgeber mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1977 Frauen und Männern einen gegenseitigen Unterhaltsanspruch unabhängig vom Schuldprinzip einräumte, stellte dies zum damaligen Zeitpunkt für westdeutsche Frauen eine erhebliche Verbesserung gegenüber der alten Regelung dar, denn bis dahin wurde ihnen Unterhalt nur zugebilligt, wenn sie „schuldlos“ geschieden waren.

Seit dieser Zeit sind aber deutlich gesellschaftliche Veränderungen zugunsten von Frauen zu verzeichnen:

- Verheiratete Frauen können Art und Umfang ihrer Erwerbstätigkeit unabhängig von der Einwilligung ihres Ehemannes bestimmen.
- Es bestehen keine gesetzlichen Reglementierungen mehr, die Frauen und Männern eine bestimmte Form ehelicher Arbeitsteilung vorschreiben.
- Jüngere Frauen haben bessere Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse als jede Frauengeneration vor ihnen. So sind mehr als 40 % der Auszubildenden Frauen, und von den Schülertlassen mit Fachhochschul- und Hochschulreife sind es sogar mehr als die Hälfte (55 %).

Die Frauengeneration, die jetzt in das Alter von Elternschaft und Eheschließung kommt, ist im Durchschnitt hochqualifiziert und hochmotiviert, erwerbstätig zu sein. Ihr Recht auf Erwerbstätigkeit wird – anders als bei früheren Frauengenerationen – nicht mehr durch Arbeitsverbote eingeschränkt.

Bereits vor Jahren wurde aufgrund ähnlicher Entwicklungen in den skandinavischen Ländern die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung auf die Zeit in der Ehe oder nur auf besondere Ausnahmefälle nach der Scheidung beschränkt. Zugleich verhindern in diesen Ländern arbeitsrechtliche Bestimmungen beim Elternurlaub und ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder, dass Frauen wegen der Verantwortung für Kinder ganz oder zeitweise aus der Erwerbstätigkeit ausscheiden.

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist aus der DDR auch in Westdeutschland eine Frauengeneration hinzugekommen, für die eine eigenständige Existenzsicherung mit Berufstätigkeit längst selbstverständlich war. Das Familienrecht der DDR kannte daher einen nachehelichen Unterhaltsanspruch nur in Ausnahmefällen, der zudem in der Regel auf zwei Jahre begrenzt war.

Es besteht also heute keine objektive Notwendigkeit mehr, das Recht auf Alimentierung nach Beendigung der Ehe auch für Frauen, die jetzt in die Familiengründungsphase eintreten, aufrechtzuerhalten,

Die hier vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen einerseits, dass Frauen (selten Männer) aufgrund vereinbarter ehelicher Arbeitsteilung für eine längere Lebensphase ihre Erwerbstätigkeit zurückstellen und damit ihre ökonomische Unabhängigkeit aufgeben. Sie tragen aber zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeiten, am Erwerbsleben teilzunehmen und somit ökonomisch unabhängig zu sein, für die heutige Frauengeneration (fast) in gleichem Maße bestehen wie für Männer. Um noch bestehende Arbeitsmarkt- und Lohndiskriminierungen aufzufangen, ist eine nacheheliche Alimentierung ohnehin kein geeignetes Instrument. Auch strukturell verursachte Probleme der Frauenarbeitslosigkeit können nicht mit individuellem nachehelichem Unterhaltsanspruch gelöst werden. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade im Hinblick auf die heutige Arbeitslosigkeit ist der nacheheliche Unterhalt problematisch, weil er das Ausmaß tatsächlicher Arbeitslosigkeit verdeckt und die Berufsrückkehr erschwert. Der Rechtsanspruch auf nachehelichen Unterhalt, eingeräumt in Zeiten relativer Vollbeschäftigung, ist unter jetzigen Arbeitsmarktbedingungen kontraproduktiv. Er führt lediglich dazu, wie Reisdorf unter Berufung auf den Vorsitzenden des Deutschen Familiengerichtstags, Siegfried Willutzki, konstatiert, dass die Arbeitslosigkeit der Frauen privatisiert wird und damit „geschiedene Männer ... dem Staat den Unterhalt für arbeitslose Ex-Ehefrauen“ ersparen („Das Parlament“ vom 6. April 2001, Nr. 15: Reisdorf, Kerstin: Männer fühlen sich geschröpft, Frauen unterversorgt).

Die Öffnung der Arbeitslosenversicherung für Hausfrauen und Hausmänner ermöglicht Frauen und Männern, auch bei längerer (ehebedingter) Erwerbs-

unterbrechung die Anbindung an den Arbeitsmarkt zu behalten und macht damit den Unterhalt nach der Scheidung für die künftige Hausfrauen- bzw. Hausmännergeneration überflüssig.

Wenn die Leistung nach dem SGB III oder das Erwerbseinkommen zur Existenzsicherung nicht ausreichen, müssen – wie in vergleichbaren Fällen auch – die anderen sozialen Sicherungssysteme greifen.

Begründung im Einzelnen

Zu a): Hilfe zur eigenständigen Existenzsicherung durch Rückkehr in den Beruf

Zu 1: Monatliche Beiträge zur Arbeitslosenversicherung schmälern zwar das Familieneinkommen bei einer Alleinverdiener-Ehe, die positiven Effekte eigenständiger Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem SGB III wiegen diesen Nachteil jedoch bei weitem wieder auf.

Zu 2: Beitragsbemessungsgrundlage ist das Einkommen des erwerbstätigen Partners bzw. der erwerbstätigen Partnerin. Da diese bzw. dieser verpflichtet ist, den nichterwerbstätigen Partner bzw. die nichterwerbstätige Partnerin finanziell zu unterhalten, liegt es nahe, analog den Regelungen im Unterhaltsrecht das Nettoerwerbseinkommen des erwerbstätigen Ehemannes bzw. der erwerbstätigen Ehefrau als Ausgangsgröße für die Beitragsbemessung festzulegen. Beitragsbemessungsgrundlage wäre in diesem Fall der Teil des Nettoeinkommens, der dem nichterwerbstätigen Partner bzw. der Partnerin zusteht – in der Regel die Hälfte.

Weitere Alternativen der Festlegung einer Beitragsbemessung – wie sie auch im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Abschaffung bzw. zur Abänderung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung diskutiert werden – sind zu prüfen.

Zu 3: Nutznießerinnen einer allgemeinen Beitragspflicht sind sowohl verheiratete als auch geschiedene Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer. In beiden Fällen sind sie, wenn sie sich wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen, anderen Erwerbslosen gleichgestellt. Dies ist vor allem für Frauen aus der sog. „Stillen Reserve“ ein Vorteil, die bis jetzt erhebliche Probleme haben, berufliche Rückkehrwünsche zu realisieren.

Zu 4: Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt nach Ablauf bestimmter Fristen seit dem letzten Tag des Bezugs. Hausfrauen und Hausmänner erhalten oft keine Arbeitslosenhilfe, weil sie aufgrund des Einkommens des Partners bzw. der Partnerin keinen Anspruch geltend machen können. Nach der Scheidung sind sie jedoch wieder auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen.

Zu 5: Die Stichtagsregelung garantiert Vertrauensschutz für Lebenskonzepte, die auf der Grundlage der jetzt geltenden Regelung gewählt wurden.

Zu 6: Da die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung eine Reihe von Vorteilen mit sich bringt, sollen bestehende Ehen nicht von vornherein von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Zu 7: Mit eigenständigen Ansprüchen auf die Integration in die sozialen Sicherungssysteme wird der nacheheliche Unterhalt überflüssig. Die meisten geschiedenen Frauen werden mit diesen Ansprüchen zusammen mit dem Versorgungsausgleich sozial und ökonomisch besser gestellt sein als mit einem Unterhaltsanspruch, dessen Einlösung in den meisten Fällen ungewiss ist.

Zu b): Aufstockung der Lohnersatzleistungen im Bedarfsfall auf das Existenzminimum

Zu den erforderlichen Regelungen sei verwiesen auf den von der Bundestagsfraktion der PDS eingebrachten Antrag: Eine Grundsicherung in die Arbeitslosenversicherung einführen (Bundestagsdrucksache 14/7294).

Zu c): Notwendige Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung

Zu den erforderlichen Regelungen im Einzelnen sei verwiesen auf den von der Bundestagsfraktion der PDS eingebrachten Antrag: Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung für Frauen und Männer (Bundestagsdrucksache 14/2759) sowie auf den ebenfalls von der Bundestagsfraktion der PDS eingebrachten Antrag: Ausbau eines bedarfsgerechten und öffentlich geförderten Betreuungs- und Freizeitangebotes für Kinder bis zu 14 Jahren (Bundestagsdrucksache 14/2758).